

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/30624]

29. NOVEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenversammlung hinsichtlich der Einführung eines Standardformulars für Petitionen zur Anhörung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 29. November 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenversammlung hinsichtlich der Einführung eines Standardformulars für Petitionen zur Anhörung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

29. NOVEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenversammlung hinsichtlich der Einführung eines Standardformulars für Petitionen zur Anhörung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 über Petitionen an die Abgeordnetenversammlung wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

„2. schriftlich oder auf elektronischem Wege oder durch eine Kombination der beiden an die Abgeordnetenversammlung gerichtet wurde, und zwar mit Vermerk der Nationalregisternummer der Petenten,“.

b) Zwischen Absatz 1 und Absatz 2, der Absatz 3 wird, wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 2 werden schriftlich eingereichte Petitionen anhand der von der Abgeordnetenversammlung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Formulare übermittelt.“

c) Absatz 3 wird durch folgende Sätze ergänzt:

„Stellt die Abgeordnetenversammlung fest, dass die Unterschriftenquoten, wie in Absatz 1 Nr. 1 erwähnt, auf elektronischem Wege erfasst wurden, werden die schriftlich übermittelten Unterschriften nicht mitgezählt. Wurden diese Unterschriftenquoten nicht auf elektronischem Wege erfasst, werden die schriftlich übermittelten Unterschriften nur mitgezählt, soweit dies für das Erreichen dieser Quoten erforderlich ist.“

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 29. November 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Demokratischen Erneuerung
D. CLARINVAL

Die Ministerin der Demokratischen Erneuerung
A. VERLINDEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/30621]

21 DECEMBRE 2022. — Loi modifiant diverses dispositions relatives à la liste de mandats, fonctions et professions et à la déclaration de patrimoine. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 21 décembre 2022 modifiant diverses dispositions relatives à la liste de mandats, fonctions et professions et à la déclaration de patrimoine (*Moniteur belge* du 30 décembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/30621]

21 DECEMBER 2022. — Wet tot wijziging van diverse bepalingen inzake de lijst van mandaten, ambten en beroepen en de vermogensaangifte. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 21 december 2022 tot wijziging van diverse bepalingen inzake de lijst van mandaten, ambten en beroepen en de vermogensaangifte (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

[C – 2023/30621]

21. DEZEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und die Vermögenserklärung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und die Vermögenserklärung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

21. DEZEMBER 2022 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und die Vermögenserklärung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1. — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1. Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2. — *Abänderungen des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen*

Art. 2. Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, abgeändert durch die Gesetze vom 26. Juni 2004 und 14. Oktober 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter "die in Artikel 1 Nr. 1 bis 9 erwähnten" durch die Wörter "die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 11 erwähnten" ersetzt.

2. In § 1 Absatz 3 werden die Wörter "die in Artikel 1 Nr. 1 bis 9 erwähnten" durch die Wörter "die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 11 erwähnten" ersetzt.

3. In § 1 wird zwischen Absatz 3 und Absatz 4 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gelten Vertragsbruchschädigungen, Austrittschädigungen und Abfindungen nicht als Entschädigungen, die für die Ausübung der Mandate, leitenden Ämter oder Berufe wie in Artikel 1 erwähnt gewährt werden."

4. In § 1 früherer Absatz 4, der Absatz 5 wird, werden zwischen den Wörtern "Die Beträge" und den Wörtern "werden jedes Jahr" die Wörter "der Margen" eingefügt.

5. In § 2 werden die Wörter "im Belgischen Staatsblatt und" aufgehoben.

Art. 3. Artikel 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 26. Juni 2004, 12. März 2009 und 14. Oktober 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter "alle Schuldforderungen" durch die Wörter "alle Schulden und Forderungen" ersetzt.

2. In § 5 wird das Wort "zurückgegeben" durch das Wort "vernichtet" ersetzt.

Art. 4. In Artikel 5 desselben Gesetzes werden die Wörter "der Hinterlegung und der Kontrolle" durch die Wörter "der Hinterlegung, der Kontrolle und der Vernichtung" ersetzt.

Art. 5. In Artikel 6 § 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2018, werden die Wörter "im Belgischen Staatsblatt und" aufgehoben.

KAPITEL 3. — *Abänderungen des Gesetzes vom 26. Juni 2004 zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen*

Art. 6. In Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2004 zur Ausführung und Ergänzung des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2018, werden die Wörter "Im Laufe des Monats Februar jeden Jahres" durch die Wörter "Spätestens am 15. April jeden Jahres" ersetzt.

Art. 7. In Artikel 7 § 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2018, werden die Wörter "und sofort den Dienststellen des Belgischen Staatsblattes mitgeteilt" und die Wörter "im Belgischen Staatsblatt und" aufgehoben.

Art. 8. In Artikel 8 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2018, werden die Wörter "im Belgischen Staatsblatt" und die Wörter "im Belgischen Staatsblatt und" jeweils aufgehoben.

Art. 9. Artikel 9 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 12. März 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 9 - Mit Ablauf der in Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 erwähnten fünfjährigen Frist vernichtet der Rechnungshof gemäß Artikel 3 § 3 desselben Gesetzes die in Artikel 3 § 1 desselben Gesetzes erwähnten Vermögenserklärungen."

Art. 10. Artikel 11 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

KAPITEL 4. — *Inkrafttreten*

Art. 11. Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Dezember 2022

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

A. DE CROO

Der Minister der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

D. CLARINVAL

Die Ministerin der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

A. VERLINDEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/30622]

21 DECEMBRE 2022. — *Loi spéciale modifiant diverses dispositions relatives à la liste de mandats, fonctions et professions et à la déclaration de patrimoine.* — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi spéciale du 21 décembre 2022 modifiant diverses dispositions relatives à la liste de mandats, fonctions et professions et à la déclaration de patrimoine (*Moniteur belge* du 30 décembre 2022).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/30622]

21 DECEMBER 2022. — *Bijzondere wet tot wijziging van diverse bepalingen inzake de lijst van mandaten, ambten en beroepen en de vermogensaangifte.* — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de bijzondere wet van 21 december 2022 tot wijziging van diverse bepalingen inzake de lijst van mandaten, ambten en beroepen en de vermogensaangifte (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2022).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/30622]

21. DEZEMBER 2022 — *Sondergesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und die Vermögenserklärung - Deutsche Übersetzung*

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Sondergesetzes vom 21. Dezember 2022 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und die Vermögenserklärung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

21. DEZEMBER 2022 — *Sondergesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über die Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und die Vermögenserklärung*

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — *Allgemeine Bestimmung*

Artikel 1. - Vorliegendes Sondergesetz regelt eine in Artikel 77 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 — *Abänderungen des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen*

Art. 2. Artikel 2 des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, abgeändert durch die Sondergesetze vom 14. Oktober 2018 und 1. Juni 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird zwischen Absatz 4 und Absatz 5 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gelten Vertragsbruchschädigungen, Austrittsschädigungen und Abfindungen nicht als Entschädigungen, die für die Ausübung der Mandate, leitenden Ämter oder Berufe wie in Artikel 1 erwähnt gewährt werden.“